Hochschule
für Musik und Theater
München

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Violine
mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 5. Juli 2016

(aktualisierte Fassung)

Geändert durch die Erste Sammel-Änderungssatzung vom 11. Juli 2023

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienbeginn
§ 3 Lehrveranstaltungen
§ 4 Studieninhalte
§ 5 Studienberatung
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
§ 7 Testate
§ 8 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“ für den Masterstudiengang Violine Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) [1]Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. [2]Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 23 SWS (ohne Wahlpflichtmodul).

§ 2
Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3
Lehrveranstaltungen

Im Masterstudiengang Violine sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Übung (Ü).

§ 4
Studieninhalte

(1) [1]Der Studiengang setzt sich aus insgesamt sechs Modulen zusammen. [2]Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) [1]Die Lehrveranstaltung „Professionalisierung im Kernfach“ umfasst Lehraktivitäten, welche zur Vertiefung berufsspezifischer und profilbildender Qualifikationen im Bereich des Kernfachs beitragen. [2]Hierzu zählen insbesondere:

1. Orchesterstudien,
2. Organisation und Durchführung von Projekten,
3. offener, klassenübergreifender Unterricht und Kooperationen,
4. offene Masterclasses,
5. Workshops und
6. Sonderinstrumente.

[3]Die Organisation dieser Lehraktivitäten obliegt dem*der Hauptfachlehrer*in.

(3) [1]Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Modul. [2]Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. [3]Der*die Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtumfang von einer SWS zu wählen, wobei für eine belegte SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. [4]Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.

(4) [1]Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den*die Hauptfachlehrer*in oder den*die jeweilige*n Projektleiter*in. [2]Projekte können sein:

1. Aufführungen im Rahmen eines öffentlichen Konzerts an der Hochschule für Musik und Theater München sowie

2. andere Formen künstlerischer (z. B. mediale oder interdisziplinäre), pädagogischer oder wissenschaftlicher Projekte an der Hochschule für Musik und Theater München.

[3]Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die während der Studienzeit des Masterstudiums stattfinden. [4]Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als 4 ECTS-Punkte vergeben werden. [5]Insgesamt können über Projekte maximal 10 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 5
Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem*der Studierenden sein*e/ihr*e Hauptfachlehrer*in und der*die Fachgruppensprecher*in zur Verfügung.

§ 6
Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. **<u>Modul „Künstlerisches Kernfach I“</u>**
   Modulprüfung: „Hauptfach Violine“
   Prüfungsart: praktisch (30 min.)
   Regeltermin: 2. Semester
   Bewertung: benotete Studienleistung
   Inhalt:
   - ein Konzert
   - ein virtuoses Stück
   - eine Solosonate bzw. Solosuite

2. **<u>Modul „Abschlussmodul“</u>**
   a) Modulteilprüfung: „Masterkonzert“
   Prüfungsart: praktisch (ca. 60 min.; bei innovativem/kreativem Projekt ca. 75 min.; öffentlich)

Regeltermin: 4. Semester
Bewertung: benotete Prüfungsleistung
Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 100 %
Inhalt: Programm eines anspruchsvollen Violinabends von ca. 60 Minuten Dauer.

Optional: historisches Instrument und/oder Sonderinstrument (Auswahl der Stücke nach Absprache mit dem Hauptfachlehrer).

b) Modulteilprüfung
Prüfungsart: nach Wahl des Studierenden: praktisch (CD-Produktion [Aufnahmezeit: 10-20 min.] oder kreatives/innovatives Projekt [max. 15 min.]) oder schriftlich (ca. 10-15 Seiten: Textteil ca. 2.500 Zeichen/Seite inkl. Fußnoten, ohne Leerzeichen)
Regeltermin: 4. Semester
Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden" bewertete Studienleistung
Inhalt: Nach Wahl des*der Studierenden:

- CD-Produktion: Die CD soll in der Regel die Aufnahme eines Ausschnitts aus dem Prüfungsprogramm des Masterkonzertes enthalten. Die Hochschule stellt im Rahmen des Möglichen Aufnahmetermine in ihrem Tonstudio zur Verfügung. Die Planung und Vorbereitung der Aufnahme wie auch die Nachbearbeitung (Schnitt, Abmischen) sind vom Studierenden eigenverantwortlich zu leisten. Verpflichtend ist ferner die Herstellung eines dazugehörigen Booklets (Programm, erläuternde Texte, Vita).

- Schriftliche Arbeit: Der Text bezieht sich thematisch auf das Prüfungsprogramm des Masterkonzerts. Er setzt sich in wissenschaftlicher oder essayistischer Form mit Aspekten der Werkanalyse und -interpretationen, des geschichtlich-biographischen Kontexts oder der Instrumentaltechnik auseinander.

- Innovatives/kreatives Projekt:
  - Im Rahmen des Projektes wird das künstlerische Instrumentalspiel in einen Kontext gestellt, der über den klassischen Konzertauftritt und die Programmierung hinausgeht. Möglich sind z.B. die Einbeziehung von multimedialen Präsentationsformen, Performance-Aspekten, Improvisation wie auch die Zusammenarbeit mit Komponist*innen, Literat*innen oder bildenden Künstler*innen.
  - Das Projektergebnis muss schriftlich bzw. medial in Form eines Konzeptes dokumentiert und im Masterkonzert präsentiert werden. Die Dauer des Masterkonzerts kann sich durch die Präsentation um maximal 15 Minuten verlängern.
  - Der*die Studierende muss die schriftliche Dokumentation, ggf. mit medialen Anlagen im digitalen Format, spätestens eine Woche vor dem Termin des Masterkonzerts im Prüfungsamt einreichen.
  - Die schriftliche Dokumentation muss folgende Punkte umfassen: Begründung der Themenwahl, Darlegung der Idee, Quellenangaben und ggf. Anlagen.
  - Die schriftliche Dokumentation muss einen Umfang von mindestens 5 Seiten Din A4 (ohne Skizzen oder Anlagen) haben und in Schriftart Calibri (oder vergleichbar), Schriftgröße 11pt, Zeilenabstand 1,5, Seitenränder

2 cm und Blocksatz mit Silbentrennung formatiert sein. Sie muss in ausgedruckter Form (einfach) und zusätzlich digital eingereicht werden.

§ 7
Testate

(1) [1]In folgenden Pflichtmodulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Künstlerische Praxis I
2. Künstlerische Praxis II

[2]In den Modulen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Kammermusik/Ensemble
2. Hochschulorchester/Kammerorchester

(2) [1]Bei den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des*der Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus. [2] Die Orchesterpflicht ist der Einteilung durch das Orchesterbüro entsprechend abzuleisten.

(3) [1]Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des*der Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. [2]Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus von dem*der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem*der Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8
Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

[1]Diese durch die Erste Sammel-Änderungssatzung geänderte Fachprüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Ersten Sammel-Änderungssatzung (12. Juli 2023) in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 im ersten oder dritten Fachsemester aufnehmen. [3]Abweichend davon gelten die Inhalte von § 6 Nr. 2b auch für alle Studierenden, die derzeit in diesem Studiengang studieren.

Studienplan Masterstudiengang Violine (Master of Music)

			1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
Modul	**Lehrveranstaltung**	**Art**	**SWS**	**ECTS**	**SWS**	**ECTS**	**SWS**	**ECTS**	**SWS**	**ECTS**	**SWS**	**ECTS**
Künstlerisches Kernfach I+II	Hauptfach	E	1,5	16	1,5	16	1,5	16	1,5	12	**6**	**60**
	Professionalisierung	E	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	**2**	**8**
	Korrepetition	E	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	**2**	**4**
Abschlussmodul	Masterprojekt							6		10	**0**	**16**
Künstlerische Praxis I+II	Kammermusik/Ensemble	Ü	1	3	1	3	1	3	1	3	**4**	**12**
	Hochschulorchester/Kammerorchester	Ü	3	2	3	2	3	2			**9**	**6**
Wahlpflicht	Wahlpflichtbereich		*	6	*	6	*	0	*	2	*	**14**
	Gesamt		**6,5**	**30**	**6,5**	**30**	**6,5**	**30**	**3,5**	**30**	**23**	**120**

* SWS abhängig von der Wahl des Studierenden